



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

565
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 21. Dezember 2020

Nummer 51

Inhaltsangabe:

- A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
628. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen L 223, Städte Herzogenrath und Würselen Seite 566
- B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
629. 11. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – vom 19. November 2020 Seite 567
630. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr Seite 567
631. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Vilicher Bach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 571
632. Genehmigungsantrag der Elektrowerk Weisweiler GmbH, Dürener Str. 487, 52249 Eschweiler – Wegfall Erörterungstermin – Seite 572
633. Verfahren im Wasserrecht Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) im Wasserrechtsverfahren der Saint-Gobain Glas Deutschland GmbH, Köln Seite 572
634. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall – Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Errichtung von Impfzentren Seite 573
635. Regelungsinhalte der Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit von Sonntagsarbeit bei Paketdienstleistern für die Abfertigung privater Paketsendungen in der (Vor-)Weihnachtszeit Seite 574
636. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 13 und 17 im Gebiet der Gemeinde Gangelt im Kreis Heinsberg Seite 577
637. Zweite ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes (Vorläufige Anordnung Hennef-Siegbogen) vom 14. Dezember 2020 Seite 578
- C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
638. Veröffentlichung der geprüften und am 29. Oktober 2020 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2019 Seite 579
639. Satzung über den Wirtschaftsplan 2021 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 581
640. 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 581
641. 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 582
642. 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen Seite 587
643. 18. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen Seite 588
644. 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof Seite 589
645. 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen Seite 590

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2020 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 21. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 14. Dezember 2020, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 28. Dezember 2020 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2021 erscheint am Montag, den 04. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, den 28. Dezember 2020, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

646. 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten	Seite 591
647. 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid	Seite 592
648. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald	Seite 593
649. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 594
650. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	Seite 594

E	Sonstiges
651. Liquidation h i e r : Der Computer Club im Gustav-Heinemann-Haus e.V.	Seite 594
652. Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer des Schulcafes e.V.	Seite 594
653. Liquidation h i e r : Sport-Verein Godorf 1956 e.V.	Seite 594
654. Liquidation h i e r : Der Förderverein der Tanzgarden der KG Eierköpp Baal 1973 e.V.	Seite 595

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

628. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen L 223, Städte Herzogenrath und Würselen

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-14/348

Düsseldorf, den 30. November 2020

Auf dem Gebiet der Städte Herzogenrath und Würselen, StädteRegion Aachen, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau der L 223 zwischen Herzogenrath und Birk die Verkehrsbedeutung der L 223 im Netz-zusammenhang verändert.

Die Teilstrecken der bisherigen L 223

- 1) von NK 5102 084 B nach NK 5102 049 O
von Station 0,413 alt nach Station 0,752 alt
(Länge: 0,339 km)
- 2) von NK 5102 084 B nach NK 5102 049 O
von Station 1,578 nach Station 1,645 alt
(Länge: 0,067 km)
- 3) von NK 5102 049 O nach NK 5102 052 D
von Station 0,000 alt nach Station 0,250 alt
(Länge: 0,250 km)
(Gesamtlänge 1-3: 0,656 km)

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2021

gemäß § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Herzogenrath abgestuft.

Die Teilstrecke der bisherigen L 223

- 4) von NK 5102 049 O nach NK 5102 052 D
von Station 1,306 alt nach Station 1,796 alt
(Länge: 0,490 km)

wird mit Wirkung zum

1. Januar 2021

gemäß § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Würselen abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Markus Mühl

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

629. 11. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – vom 19. November 2020

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rheinische-Entsorgungs-Kooperation – REK – im Umlaufverfahren vom 19. November 2020 folgende 11. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

Absatz 3

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 11. Änderungsfassung vom 19. November 2020 folgenden Wortlaut.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 Nr. c), Buchstaben bb) bis cc) werden ersatzlos gestrichen.

§ 4 Abs. 2 Nr. c), Buchstabe dd) wird zu bb). Daher wird Satz 1 wie folgt geändert:

dd) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1.

Artikel 3

§ 22 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung in der Fassung der 11. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) in einem am 19. November 2020 abgeschlossenen Umlaufverfahren beschlossene, 11. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes REK wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes REK tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und gemäß § 22 der Verbandssatzung

am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 10. Dezember 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1.-REK/10

Im Auftrag
gez. Leopold

ABl. Reg. K 2020, S. 567

630. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr

Die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt die bestehende Zweckvereinbarung des Landkreises Neuwied und des Rhein-Sieg-Kreises vom 15. bzw. 17. April 2020 über eine Übertragung von Aufgabenträgerfunktionen im ÖPNV, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 21 für den Regierungsbezirk Köln am 25. Mai 2020, durch die nachfolgenden Inhalte, die vollumfänglich an die Stelle der ursprünglichen Vereinbarung treten:

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen der

Landkreis Neuwied, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Landkreis Neuwied“ genannt –
und der

Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG:

Präambel

Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Sieg-Kreis sind die für ihr Kreisgebiet zuständigen Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen. In Nordrhein-Westfalen wird die Aufgabenträgerschaft in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) bestimmt, in Rheinland-Pfalz in § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG). Nach beiden Landesgesetzen obliegen den Aufgabenträgern jeweils die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Aufgrund dieser Aufgabenzuweisungen sind die beiden Landkreise in ihren eigenen

Wirkungskreisen zugleich „zuständige Behörden“ für die Intervention in den ÖPNV-Markt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Zwischen beiden Kreisgebieten bestehen Verkehrsbeziehungen in Form von Kreisgrenzen überschreitenden Buslinien. Diese verbinden die Verbandsgemeinden Asbach, Unkel und Linz (Landkreis Neuwied) mit den Städten Hennef, Bad Honnef und Königswinter sowie der Gemeinde Eitorf (Rhein-Sieg-Kreis) und erfüllen in den jeweiligen Gemeinde- und Stadtgebieten auch lokale Erschließungsaufgaben. Beide Kreise sind als Aufgabenträger für jeweils einen Teilabschnitt dieser Linien zuständig.

Anders als die Linienabschnitte im Rhein-Sieg-Kreis wurden jene auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied bis 2020 eigenwirtschaftlich, d. h. auf Initiative eines Verkehrsunternehmens betrieben.

Für die Zeiträume nach Auslaufen der Konzessionen der Linien 522 (Hennef –) Landesgrenze – Asbach, 539 (Oberpleis –) Landesgrenze – Asbach und 564 (Eitorf –) Landesgrenze – Asbach am 31. Mai 2020 fand sich allerdings kein Verkehrsunternehmen mehr, das bereit wäre die Beförderungsleistung auf eigenes unternehmerisches Risiko zu betreiben.

Für die Linien 562 (Bad Honnef –) Windhagen – Asbach – Neustadt und 565 (Bad Honnef –) Landesgrenze – Unkel – Linz sowie den verkehrlich und betrieblich damit zusammenhängenden Linien 133 Unkel – Breite Heide und 134 Unkel – Bruchhausen wurde aufgrund nicht mehr gegebener Eigenwirtschaftlichkeit eine vorzeitige Entbindung von der Betriebspflicht beantragt und zum

1. Januar 2021

genehmigt.

Es sind also Interventionen der zuständigen Behörde in den ÖPNV-Markt erforderlich, um weiterhin eine nahverkehrsplanmäßige Verkehrsbedienung auf diesen Linien bzw. Linienabschnitten sicherzustellen.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 dürfen Interventionen in den ÖPNV nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen stattfinden, die von einer zuständigen Behörde an einen Betreiber vergeben werden.

Die Landkreise sind sich einig, dass die Linien im öffentlichen Verkehrsinteresse in Zukunft über den gesamten (grenzüberschreitenden) Linienvverlauf nur noch von einem Betreiber bedient werden sollen und deshalb auch nur ein Aufgabenträger für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf der Gesamlinie zuständig sein soll. Sie haben sich darauf verständigt, dass diese Aufgabe vom Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen werden soll, weil der überwiegende Teil der Linien auf dessen Gebiet verläuft und dort auch die Verknüpfung zum weiterführenden Schienenverkehr stattfindet.

Die Linien bzw. Linienabschnitte, die von dieser Vereinbarung abgedeckt sind, werden in § 2 definiert. Neben den grenzüberschreitenden Verbindungen sind dies auch

daran anschließende Verkehre im Landkreis Neuwied, die im betrieblichen und räumlichen Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Linien stehen. Gegenüber den o. g. ursprünglichen Verkehren wurden alle Linien überplant und optimiert. Je nach Entwicklung des Bedarfs besteht zwischen den Aufgabenträgern Einigkeit darüber, dass diese Vereinbarung auf weitere Linienbeziehungen ausgebaut oder die bestehenden Linien modifiziert werden können.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) gilt für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen werden soll.

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung richtet sich daher nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets des Rhein-Sieg-Kreises als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf einen bestimmten Teil des Gebiets des Landkreises Neuwieds, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung der in das Gebiet abgehenden sowie dieses erschließenden Bus-Linien zu ermöglichen. Im Gegenzug soll der Landkreis Neuwied dem Rhein-Sieg-Kreis den Aufwandsdeckungsfehlbetrag aus der Verkehrsbedienung auf diesen Linien erstatten.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Neuwied überträgt räumlich begrenzt einen partiellen Teil der Aufgaben für den Linienvverkehr gemäß § 5 NVG RLP sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i. V. m. der VO 1370/2007, und zwar soweit es um die Aufgaben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst im Landkreis Neuwied das Gebiet der Verbandsgemeinden Asbach, Unkel und Linz.

Ab dem 1. Juni 2020 gilt dies für folgende Linienabschnitte:

- (Hennef –) Landesgrenze – Buchholz – Asbach (Linie 522, seit 13. Dezember 2020 Linie SB52);
- (Oberpleis –) Landesgrenze – Buchholz – Asbach (Linie 539);
- (Bad Honnef –) Landesgrenze – Windhagen (Linie 562, ab dem 18. August 2021 Linie SB51)
- (Eitorf –) Landesgrenze – Asbach (Linie 564)

Ab dem

1. Januar 2021

kommen die folgenden Linienabschnitte hinzu:

- Windhagen – Asbach (Linie 562, ab 18. August 2021 SB51)
- Asbach – Neustadt (Linien 562, 539 und/oder 564)
- (Bad Honnef –) Landesgrenze – Rheinbreitbach – Unkel – Linz (Linie 565, ab 18. August 2021 innerhalb von Bad Honnef weiter nach Rhöndorf)
- (Bad Honnef –) Landesgrenze – Breite Heide (Linie 567, vormals Linie 133),
- Unkel – Bruchhausen (Linie 568, vormals Linie 134) und
- Schulfahrten zu den Schulstandorten der VG Asbach im Einzugsgebiet der o. g. Linienabschnitte (mit Fahrplanänderung ab dem

18. August 2021,

Darstellung vsl. in der Linie 562)

Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für die genannten Linien. Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf den aufgeführten Linien zu übernehmen.

- (3) Nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen den beiden Aufgabenträgern können die in § 2 Abs. 1 genannten Linienabschnitte modifiziert oder zusätzliche Linien ergänzt werden.
- (4) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu den Haltestellen, wobei diese Infrastrukturaufgaben weiterhin auch durch Dritte für den Landkreis Neuwied wahrgenommen werden können.
- (5) Die beiden Landkreise sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach dem PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,
 - die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (u. a. z. B. die Aufstellung der Fahrpläne);
 - die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des PBefG,
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und

– die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG.

- (6) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Aufgabenträger die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der Personenverkehrsdienste auf den grenzüberschreitenden Bus-Linien ist hingegen weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch geschuldet; sie ist weiterhin ausschließlich von demjenigen Verkehrsunternehmen auszuführen, welches den öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises erhalten hat.
- (7) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises ist entsprechend den Vorgaben und Anforderungen in den lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Aufgabenträger zu vergeben. Der Rhein-Sieg-Kreis soll die Möglichkeiten zur Vergabe an einen internen Betreiber sowie zur Ausdehnung der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf den maximal zulässigen Zeitraum nutzen dürfen.
- (8) Die Aufgabenträger verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne mit Blick auf die Vergabe einer durchgehenden Personenbeförderungsleistung auf den grenzüberschreitenden Linien so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird.
- (9) Grundlage der Verkehrsbedienung bildet dabei ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung einvernehmlich beschlossen, ist der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen seines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber dem beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (10) Bei der Nahverkehrsplanung gelten die im jeweiligen Verkehrsverbundraum festgelegten Qualitätsstandards und insbesondere der jeweils gültige Gemeinschaftstarif. Letzterer ist im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber dem Betreiber vorzugeben.
- (11) Die beiden Aufgabenträger bleiben jeweils berechtigte Empfänger der ihnen zustehenden Landesmittel für den ÖPNV.

§ 3 Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei dem übernehmenden Aufgabenträger. Die beiden Aufgabenträger teilen sich die finanziellen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, die aus der Aufgabenübertragung auf den Rhein-Sieg-Kreis und der damit verbundenen Vergabe von Verkehrsleistung durch den Rhein-Sieg-Kreis an einen Betreiber resultieren, hälftig.

§ 4
Entschädigung

- (1) Für die Übernahme der übertragenen Aufgaben ersetzt der Landkreis Neuwied die dem Rhein-Sieg-Kreis entstehenden Kosten aus der Sicherstellung der Personenverkehrsdienste auf den in § 2 Abs. 1 genannten Linienabschnitten im Landkreis Neuwied.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind ausschließlich die vom Rhein-Sieg-Kreis auszugleichenden Aufwandsdeckungsfehlbeträge für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdienste auf den vertragsgegenständlichen Linien durch das mit der Beförderungsleistung betraute Verkehrsunternehmen.
- (3) Der Aufwandsdeckungsfehlbetrag wird berechnet anhand der Vollkosten des betrauten Betreibers pro Fahrplankilometer (Stand März 2020: 3,60 € (Vollkostensatz)) abzüglich aller (anteiligen) handelsrechtlichen Einnahmen auf den von dieser Vereinbarung erfassten Linienabschnitten.
- (4) Der Aufwandsfehlbetrag wird im Vorhinein anhand der prognostizierten Fahrleistung (voraussichtliche Fpl-km x Vollkostensatz – Erlöse) geschätzt. Auf Grundlage der Schätzung leistet der Landkreis Neuwied unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Mai und 15. November eines Jahres. Der Abschlagsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln, IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15, Swift-BIC: COKSDE33 unter Angabe des Kassenzzeichens 1150.0007.1555.
- (5) Bis zum 30. September eines Jahres legt der Rhein-Sieg-Kreis eine Abrechnung für das jeweilige Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Sich aus der Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeiträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 4 jeweils zum 15. November, zu verrechnen bzw. auszugleichen.
- (6) Da die beiden Landkreise die Einnahmensituation auf den Linienabschnitten bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht kannten, wird der Aufwandsdeckungsfehlbetrag des ersten Betriebsjahres vorerst allein anhand der Vollkosten für die prognostizierte Fahrleistung geschätzt. Sobald Erlösdaten – im Zweifel zunächst nur vorläufige – vorliegen, wird die Fehlbefundsschätzung korrigiert und der unterjährige Abschlag entsprechend angepasst. Erst wenn die Erlöse aus den Einnahmenaufteilungsregimen in den beiden Verkehrsverbänden endgültig feststehen und die Einnahmenaufteilung rechtlich unanfechtbar ist, kann eine endgültige Abrechnung gemäß Ziffer 5 erfolgen.
- (7) Anhand des tatsächlich nachgewiesenen Aufwandsdeckungsfehlbetrages des Vorjahres (gilt auch bei vorläufigen Ergebnissen) werden die im nächsten Jahr zu leistenden Abschlagszahlungen überprüft und im Benehmen der Vertragspartner angepasst.

Soweit Veränderungen der Kosten- oder Erlössituation für das nächste Kalenderjahr bereits absehbar

sind, setzen sich die beiden Landkreise bezüglich einer Anpassung der Abschlagszahlungen in das Benehmen.

Dabei soll der Vollkostensatz pro Fpl-km grundsätzlich anhand folgender Parameter jährlich fortgeschrieben bzw. angepasst werden:

- Fahrleistungsabhängige Kosten: Gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Index des Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2);
- Fahrzeitabhängige Kosten: Fortschreibung der Personalkosten der Betreiberin durch wertgleiche Übernahme des Tarifergebnisses des TV-N;
- Fahrzeugabhängige Kosten: Fortschreibung der Fahrzeugkosten anteilig gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ (Fachserie 17, Reihe 2);
- Kosten der eingesetzten Unterauftragnehmer: Die Kosten der eingesetzten Unterauftragnehmer werden entsprechend der tatsächlichen Preissteigerung der Leistungen aus allen Unterauftragnehmerverträgen der Betreiberin, wie sie über alle Verträge des Unternehmens im Durchschnitt gelten, fortgeschrieben.

Soweit der Rhein-Sieg-Kreis nachweisen kann, dass sich Kostenbestandteile des Betreibers aufgrund von externen Faktoren tatsächlich über die vorbeschriebene allgemeine Preisentwicklung verteuert haben (z. B. aufgrund der Verpflichtung zum Einsatz von lokal emissionsfreien Fahrzeugen aufgrund EU-Vorgaben und den damit verbundenen Anschaffungskosten für neue Fahrzeuge oder aufgrund überdurchschnittlicher Lohnentwicklungen), soll der Vollkostensatz anhand der nachgewiesenen Preisentwicklung angepasst werden.

- (8) Die beiden Landkreise sind sich einig, dass in der Zukunft eine Entschädigung auf Grundlage des Durchschnittskostensatzes pro km des vom Rhein-Sieg-Kreis beauftragten Betreibers erfolgen soll, wenn die Einnahmesituation auf den übernommenen Linien geklärt und stabil ist sowie den durchschnittlichen sonstigen Einnahmen des beauftragten Betreibers entspricht. Sie verpflichten sich daher, sich nach Vorliegen der o. g. Voraussetzungen hierüber Gespräche aufzunehmen. Aus einem Scheitern der Gespräche resultiert kein Sonderkündigungsrecht, das Recht zur ordentlichen Kündigung gem. § 5 bleibt unberührt.
- (9) Die beiden Landkreise gehen davon aus, dass die nach diesem Vertrag zu gewährende Entschädigung nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte sich die Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Entschädigung der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, so erhöht sich die Erstattung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Landkreisen frühestens zum Ende der Laufzeit des vom Rhein-Sieg-Kreis für diese Linien erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens drei Jahre vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages des Rhein-Sieg-Kreises (Stand März 2020:

31. Dezember 2026)

erfolgt (ordentliche Kündigung).

- (3) Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabkennzeichnung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 unmittelbar an den Landkreis Neuwied zurückfallen.
- (4) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (5) Für den Fall der Beendigung der Zweckvereinbarung steht es im Ermessen des Rhein-Sieg-Kreises einen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag für dessen vorgesehene Laufzeit zu Ende durchführen zu lassen oder aufzuheben.
- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Bezirksregierung Köln als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

Für den Kreis Neuwied

Neuwied,
den 18. November 2020

gez. Landrat
Achim Hallerbach

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg,
den 2. Dezember 2020

gez. Landrat
Sebastian Schuster

Genehmigung

Zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 9. Dezember 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-441

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 567

**631. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
der vorläufigen Sicherung des
Überschwemmungsgebietes Vilicher Bach
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet des Vilicher Baches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen von Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in den Rhein) bis zu ca. km 6+900 im Bereich der Stadt Bonn. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Gemäß § 83 Abs. 4 S. 1 LWG ist das Kartenmaterial, das der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit vom

4. Januar 2021 bis 1. Februar 2021 einschließlich

werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags und freitags von 08:30 Uhr bis 15 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einsicht in die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Tel. 0221/147-2192 möglich. Besucherinnen und Besucher werden jeweils gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes tritt nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

2. Februar 2021,

in Kraft und wird nach Inkrafttreten auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html veröffentlicht. Die vorläufige Sicherung endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß der jeweils aktuellen Fassung des WHG und des LWG – zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie § 83 Abs. 4 S. 2 LWG – die Verbot- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. Damit gelten zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG entsprechend. Die Vorschriften des WHG bezüglich Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten unmittelbar (zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung: § 78c Abs. 1, 3 WHG).

Die Internetveröffentlichung sowie die ergänzende Einsichtnahmemöglichkeit der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Vilicher Bach werden hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Vilicher Bach

Köln, den 9. Dezember 2020

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2020, S. 571

**632. Genehmigungsantrag der
Elektrowerk Weisweiler GmbH, Dürener Str. 487,
52249 Eschweiler
– Wegfall Erörterungstermin –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0041/20/3.3-16-Schr/Wu

Der durch Bekanntmachung vom 28. September 2020 auf den

7. Januar 2021

festgesetzte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), da keine Einwendungen erhoben wurden.

Köln, den 14. Dezember 2020

Im Auftrag
gez. S c h r o i f f

ABl. Reg. K 2020, S. 572

**633. Verfahren im Wasserrecht
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach
§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1
und Anlage 3 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom
24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019
(BGBl. I S. 2513) im Wasserrechtsverfahren der
Saint-Gobain Glas Deutschland GmbH, Köln**

Bezirksregierung Köln
54.1-1.2-(11.0)-29

Köln, den 10. Dezember 2020

Die Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH, – Werk Köln-Porz –, Poststraße 103, 51143 Köln, beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von maximal 208 m³/h, 5 000 m³/d und 1 050 000 m³/a, um es im Werk Köln-Porz als Brauchwasser zu verwenden. Außerdem beantragt die Unternehmerin ca. alle 15 Jahre für jeweils 4 Tage zusätzlich 200 m³/h – 4 800 m³/d für eine Kaltreparatur der Floatglasanlage zutage fördern, ohne dass sich die zugelassene Jahresfördermenge dadurch erhöht.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des UVPG ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Fortsetzung einer langjährigen Grundwasserförderung. Die Grundwasserentnahmemenge soll im Vergleich zur derzeit zugelassenen Jahresmenge um 100 000 m³/a erhöht werden. Die zur Entnahme des Grundwassers verwendeten Brunnen befinden sich auf dem Betriebsgelände der Saint Gobain Glass Deutschland GmbH, welches als Industriegebiet ausgewiesen ist. Der Absenkungsbereich der Wasserentnahme erstreckt sich im östlichen und südlichen Bereich bis in das Landschaftsschutzgebiet „LSG-5107-0033“. Aufgrund von Flurabständen von über 5 m ist eine Beeinflussung des Landschaftsschutzgebietes nicht gegeben.

Die Grundwasserentnahmemenge wird zudem durch die Grundwasserneubildung ausgeglichen. Neue Entnahmeanlagen sind nicht geplant.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sind aufgrund der vorliegenden Überwachungsergebnisse, der geprüften Antragsunterlagen und der vorhandenen Flurabstände von über 5 m nicht zu erwarten. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2020, S. 572

634. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall – Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Errichtung von Impfzentren

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zur Errichtung von Impfzentren im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden zur Errichtung von Impfzentren bis zum

31. März 2021

im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) genehmigt, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

Sämtliche Tätigkeiten, die sich bei der Errichtung der Impfzentren ergeben. Hierunter fallen u. a. Konzeption, Planung und Umsetzung der Impfzentren; Arbeiten zur Verlegung von Holz und Vlies; Errichtung von Kabinen, Impfstraßen mit Anmeldung, Registrierungsbereichen, Warteplätzen, Impfräumen, Ruhebereichen, Anlieferungsflächen, Stellplätzen für Kühl-LKWs, Einbau von technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Klima/Belüftung/Strom/Wasser/Abwasser).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten Personen – soweit erforderlich – über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- wenn der allgemein bestehende Bedarf an der Errichtung der Impfzentren anders nicht hinreichend gedeckt werden kann,
- wenn hierdurch die Errichtung der Impfzentren beschleunigt werden kann.

IV. Die unter I. und II. genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

V. Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. den jeweiligen Personalvertretungsgesetzen.

VII. Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung zur Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen allgemeinen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und

Feiertagsarbeitsverbot und von der täglichen Arbeitszeit sind unzureichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen aufgrund der Coronapandemie und der dagegen zu ergreifenden Maßnahmen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen und über die gesetzlich zugelassenen täglichen Höchstarbeitszeiten hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen die Impfzentren schnellstmöglich errichtet werden, um dazu beizutragen, die Pandemie zu bekämpfen. Ferner können Impfzentren auch die vorgeschriebene Lagerung bestimmter COVID-19-Impfstoffe sicher gewährleisten. Mit Hilfe der Impfzentren können täglich Hunderte Menschen geimpft werden. Sie erleichtern überdies die Verteilung des Impfstoffs an Personen, die aus bestimmten Gründen priorisiert werden.

Die von der Ausnahme nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Dienstleitungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen.

Zu B: Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen gerade aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen zur Sicherstellung einer möglichst schnellen und weitreichenden Impfung zunächst der priorisierten Personengruppen und dann der allgemeinen Bevölkerung keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln bzw. Postfach 103744, 50477 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Ur-

kundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln bzw. Postfach 103744, 50477 Köln Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Köln, (Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln bzw. poststelle@brk.nrw.de) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln, vg-koeln@egvp.de-mail.de erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 10. Dezember 2020

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Andrea Müller
Hauptdezernentin

ABl. Reg. K 2020, S. 573

635. Regelungsinhalte der Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit von Sonntagsarbeit bei Paketdienstleistern für die Abfertigung privater Paketsendungen in der (Vor-)Weihnachtszeit

Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die fünf Bezirksregierungen als zuständige Arbeitsschutzbehörden angewiesen, befristet bis zum 31. Dezember 2020, im Wege einer Allgemeinverfügung Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (Sonn- und Feiertagsarbeit) für Arbeiten bei Paketdienstleistern zu genehmigen, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

Obwohl die Paketdienste zahlreiche Maßnahmen zur Bewältigung des coronabedingt erhöhten weihnachtli-

chen Paketaufkommens getroffen haben, werden diese absehbar nicht ausreichen, um Engpässe in der Logistik in der (Vor-)Weihnachtszeit zu vermeiden. Die nachfolgende Ausnahmeregelung soll dazu beitragen, die Verteilzentren in ihrer Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten, damit gerade aufgrund der Kontaktbeschränkungen verstärkt versandte private Weihnachtsgeschenke noch rechtzeitig und zügig bei den Beschenkten angekommen. Dabei geht es ausdrücklich nicht um die Beschleunigung und Erhöhung der Gesamtkapazitäten des gewerblichen Versandhandels durch Schaffung zusätzlicher Optionen für den Versand gewerblicher Paketlieferungen (Onlinehandel), selbst wenn diese an Privatkunden erfolgen. Hier liegt es in der Verantwortung der Unternehmen, Nachfrage und Kapazitäten in Einklang zu bringen.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen werden aber auch viele Familienfeiern o. ä. in diesem Jahr nicht stattfinden, was coronabedingt zu einem erheblichen Mehraufkommen an privaten Paketsendungen führen wird. Hier gilt es als Ausgleich für die coronabedingten Kontaktbeschränkungen ausreichend Möglichkeiten zum termingerechten Privatversand zu sichern.

Dabei ist eine Zustellung der Weihnachtsgeschenke pünktlich zum Weihnachtsfest für die bereits durch die coronabedingten Einschränkungen hoch betroffene Bevölkerung wichtig. Dies sorgt u.a. für einen Ausgleich der hohen psychischen Belastungen, die der Bevölkerung durch die Pandemie aufgegeben wird, und unterstützt dadurch die Akzeptanz der einschneidenden Maßnahmen.

Daher soll folgende Ausnahmeregelung gelten:

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Paketdienstleistern an Sonntagen unter folgenden Voraussetzungen mit Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sendungen (Sortierung in Verteilzentren und Transport zwischen Verteilzentren sowie Entleerung von Packstationen) außer bei der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden.

- Eine einmalige Leerung von Packstationen an Sonntagen ist zulässig.
- Darüber hinaus darf Sonntagsarbeit nur durchgeführt werden, wenn
 1. der Dienstleister in der betreffenden Unternehmenssparte im Dezember 2020 einen erwartbaren Privatkundenanteil (Absender von Paketen sind Privatkunden) von mind. 15% hat,
 2. der Dienstleister bereits im Vorfeld die Möglichkeit einer regionalen Umverteilung der Pakete in andere Verteilzentren ausgeschöpft hat,
 3. die Sonntagsarbeit in Verteilzentren erfolgt, deren Funktionsfähigkeit ohne die Sonntagsarbeit die konkret gefährdet ist,
 4. keine Annahme von zusätzlichen gewerblichen Anlieferungen an Sonntagen (außerhalb der nach § 9 Abs. 2 ArbZG zulässigen Zeiträume) erfolgt und
 5. die u. g. Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmerinteressen beachtet wurden.

Der Arbeitgeber hat rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Bezirksregierung Darlegung der Voraussetzungen der Ziff. 1 bis 5 anzuzeigen, dass er von den o. g. Ausnahmeregelungen in der Allgemeinverfügung Gebrauch machen will. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für die einmalige Leerung von Packstationen an Sonntagen.

In den o. g. Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonntagschutz ausnahmsweise dann, wenn

1. über die Sonntagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
2. angemessene Zuschläge für die Sonntagsarbeit gezahlt werden,
3. den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
4. minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zur Abfertigung privater Paketsendungen an den Sonntagen in der (Vor-)Weihnachtszeit im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die [zuständige Behörde] erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden zur Ermöglichung des privaten Paketversandes aufgrund der Kontaktbeschränkungen befristet bis zum

31. Dezember 2020

im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Arbeiten bei Paketdienstleistern genehmigt, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Paketdienstleistern unter den folgenden Voraussetzungen an Sonntagen mit Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sendungen (Sortierung in Verteilzentren und Transport zwischen Verteilzentren sowie Entleerung von Packstationen) außer bei der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden.

- Eine einmalige Leerung von Packstationen an Sonntagen ist zulässig.

- Darüber hinaus darf Sonntagsarbeit nur durchgeführt werden, wenn
 1. der Dienstleister in der betreffenden Unternehmenssparte im Dezember 2020 einen erwartbaren Privatkundenanteil (Absender von Paketen sind Privatkunden) von mind. 15% hat,
 2. der Dienstleister bereits im Vorfeld die Möglichkeit einer regionalen Umverteilung der Pakete in andere Verteilzentren ausgeschöpft hat,
 3. die Sonntagsarbeit in Verteilzentren erfolgt, deren Funktionsfähigkeit ohne die Sonntagsarbeit konkret gefährdet ist,
 4. keine Annahme von zusätzlichen gewerblichen Anlieferungen an Sonntagen (außerhalb der nach § 9 Abs. 2 ArbZG zulässigen Zeiträume) erfolgt und
 5. die u. g. Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmerinteressen beachtet wurden.

Der Arbeitgeber hat rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Bezirksregierung unter Darlegung der Voraussetzungen der Ziff. 1 bis 5 anzuzeigen, dass er von der Ausnahmeregelung in dieser Allgemeinverfügung Gebrauch machen will. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für die einmalige Leerung von Packstationen an Sonntagen.

In den o. g. Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonntagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

1. über die Sonntagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
2. angemessene Zuschläge für die Sonntagsarbeit gezahlt werden,
3. den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
4. minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Obwohl die Paketdienste zahlreiche Maßnahmen zur Bewältigung des coronabedingt erhöhten weihnachtlichen Paketaufkommens getroffen haben, werden diese absehbar nicht ausreichen, um Engpässe in der Logistik in der (Vor-)Weihnachtszeit zu vermeiden. Die nachfolgende Ausnahmeregelung soll dazu beitragen, die Verteilzentren in ihrer Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten, damit gerade aufgrund der Kontaktbeschränkungen verstärkt versandte private Weihnachtsgeschenke noch rechtzeitig und zügig bei den Beschenkten angekommen. Dabei geht es ausdrücklich nicht um die Beschleunigung und Erhöhung der Gesamtkapazitäten des gewerblichen Versandhandels durch Schaffung zusätzlicher Optionen für den Versand gewerblicher Paketlieferungen (Onlinehandel), selbst wenn diese an Privatkunden erfolgen. Hier liegt es in der Verantwortung der Unternehmen, Nachfrage und Kapazitäten in Einklang zu bringen.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen werden aber auch viele Familienfeiern o. ä. in diesem Jahr nicht stattfinden, was coronabedingt zu einem erheblichen Mehraufkommen an privaten Paketsendungen führen wird. Hier gilt es als Ausgleich für die coronabedingten Kontaktbeschränkungen ausreichend Möglichkeiten zum termingerechten Privatversand zu sichern.

Dabei ist eine Zustellung der Weihnachtsgeschenke pünktlich zum Weihnachtsfest für die bereits durch die coronabedingten Einschränkungen hoch betroffene Bevölkerung wichtig. Dies sorgt u. a. für einen Ausgleich der hohen psychischen Belastungen, die der Bevölkerung durch die Pandemie aufgegeben wird, und unterstützt dadurch die Akzeptanz der einschneidenden Maßnahmen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt und die Kontaktbeschränkungen zu einer verstärkten Versendung privater Weihnachtsgeschenke führen, duldet die Umsetzung der o. g. Ausnahmeregelung keinen Aufschub, damit diese Geschenke trotz der aktuellen Engpässe in der Logistik rechtzeitig ankommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln bzw. Postfach 103744, 50477 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln bzw. Postfach 103744, 50477 Köln, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirks-

regierung Köln (Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln bzw. poststelle@brk.nrw.de), Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln, vg-koeln@egvp.de-mail.de erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 10. Dezember 2020

Die Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Andrea Müller
Hauptdezernentin

Abl. Reg. K 2020, S. 574

**636. Bekanntmachung
zur Umstufung von Teilstrecken der
Kreisstraßen 13 und 17
im Gebiet der Gemeinde Gangelt im Kreis Heinsberg**

Mit der Verkehrsfreigabe des 2. Bauabschnitts der Ortsumgehung Gangelt (EK 13/EK 17) erfüllen Teilstücke der Kreisstraße 13 sowie der Kreisstraße 17 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuell geltenden Fassung werden daher

die Teilstrecke der K 13

zwischen Netzknoten (NK) 5002 052B und NK 4902 012O von Station 0,000 bis Station 0,839 (Länge: 0,839 km) (Kritzraedtstraße)

sowie

die Teilstrecken der K 17

a) zwischen NK 5001 003O und NK 5001 008A von Station 0,000 bis Station 0,852 (Schinvelder Straße)

b) zwischen NK 5002 023O und NK 5002 052A von Station 0,000 bis Station 0,363 (Mercatorstraße)

c) zwischen NK 5002 052D und NK 4902 048B von Station 0,000 bis Station 0,856 (Hanxlerstraße)

Gesamtlänge a) – c) 2,071 km

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Bau- last der Gemeinde Gangelt abgestuft.

Die Umstufungen werden zum

1. Januar 2021

wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de erhältlich.

Bezirksregierung Köln
- 25.3.7 - 3/20 -

Köln, den 15. Dezember 2020

Im Auftrag
gez. Neugebauer

Abl. Reg. K 2020, S. 577

**637. Zweite ordnungsbehördliche
Änderungsverordnung zur
vorläufigen Anordnung
von Verboten, Beschränkungen sowie
Duldungs- und Handlungspflichten
für die Gewässer im Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage
Hennef-Siegbogen des
Wahnbachtalsperrenverbandes
(Vorläufige Anordnung Hennef-Siegbogen)
vom 14. Dezember 2020**

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- der §§ 35, 112, 113 und 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 1 und 4 i. V. m. Ziff. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060),

in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 17. Dezember 2015 (Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Köln vom 28. Dezember 2015) in der Fassung vom 7. Dezember 2018 (Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln vom 17. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

§ 11 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„31. Dezember 2020“ wird ersetzt durch: „31. Dezember 2022“

Köln, den 14. Dezember 2020

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

Die Regierungspräsidentin
gez. Gisela W a l s k e n

ABl. Reg. K 2020, S. 578

C

**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

638. Veröffentlichung der geprüften und am 29. Oktober 2020 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2019

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	€	31.12.2019 €	31.12.2018 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Privatrechtliche Forderungen	12.000,00		14.000,00
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	9.746.979,25		11.779.181,36
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	14.800.010,79		39.732.497,96
		24.558.990,04	51.525.679,32
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der AKTIVA		524.558.990,04	551.525.679,32

Veröffentlichung der geprüften und am 29. Oktober 2020 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2019

PASSIVA	€	31.12.2019 €	31.12.2018 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	9.350.332,19		5.177.005,29
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	4.675.166,10		2.588.502,65
1.4 Jahresüberschuss	6.114.316,32		6.259.990,35
		20.139.814,61	14.025.498,29
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	5.284.776,92		16.173.553,86
		5.284.776,92	16.173.553,86
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	489.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	9.231.926,20		26.424.154,86
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		499.134.398,51	521.326.627,17
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		524.558.990,04	551.525.679,32

Bonn, den 22. Mai 2020

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok Sridharan
stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2019 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

639. Satzung über den Wirtschaftsplan 2021 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in Verbindung mit § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NW) folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan	
im Ertrag auf	65 431 414 €
im Aufwand auf	65 378 145 €
im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	11 194 105 €
in der Ausgabe auf	11 194 105 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2021 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG NW in Verbindung mit § 11 IfSBG NW zu beschließenden Gebührensatzung festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG NW in Verbindung mit § 11 IfSBG NW beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2021 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim

Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2020

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2020, S. 581

640. 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in Verbindung mit § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NW) folgende 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 29. November 2019 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 29. November 2019 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird Absatz 2 Ziffer 1 wie folgt geändert:

- (2) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle, (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)

eine Grundgebühr von 25,04 €/Einwohner

(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2019)

und

eine Leistungsgebühr von 132,88 € / t zu leisten.

2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)

eine Grundgebühr von 5,04 €/Einwohner

(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2019)

und

eine Leistungsgebühr von 120,31 €/t zu leisten.

3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt 93,12 €/t

4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt 225,11 €/t

5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von 55,64 €/t erhoben.

§ 2

Diese 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 29. November 2019 tritt zum

1. Januar 2021

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG NW in Verbindung mit § 11 IfSBG NW beschlossene 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 29. November 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2020

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 581

**641. 8. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des
Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I, S. 212 ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG in Verbindung mit § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NW) folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

§ 6
Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

Die Anlage 2 zur Müllumschlaganlage auf dem Entsorgungszentrum Zentraldeponie Leppe sowie die Anlage 8 zum Wertstoffhof Rhein-Berg in Bergisch Gladbach werden geändert.

§ 2

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22. Juni 2020 tritt am

1. Januar 2021

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG NW in Verbindung mit § 11 IfSBG-NW beschlossene 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2020

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

BAV
Anlage 2

Positivkatalog der Müllumschlaganlage auf der Zentraldeponie Leppe

ASN	Abfallbezeichnung
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010399	Abfälle a.n.g.
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
020304	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020501	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Funiere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030307	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen
030399	andere Abfälle a.n.g.
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
060499	Abfälle a.n.g.
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen
100210	Walzzunder
100215	andere Schlämme und Filterkuchen
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unetr 100905 fallen
101099	Abfälle a.n.g.
101103	Glasfaserabfall
101112	Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101203	Teilchen und Staub

101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
120102	Eisenstaub und -teilchen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150106	Gemischte Verpackungen
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170201	Holz
170202	Glas
170203	Kunststoff
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170604	Dämmmaterial
170802	Baustoffe auf Gipsbasis
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
190802	Sandfangrückstände
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
191212	sonstige Abfälle aus der Behandlung von Abfällen
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
200101	Papier und Pappe
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200202	Boden und Steine (auch unter 170504)
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrsicht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

* = gefährlicher Abfall

Annahmekatalog
Wertstoffhof Rhein-Berg in Bergisch Gladbach

ASN	Abfallbezeichnung
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020110	Metallabfälle
030101	Rinden- und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030301	Rinden- und Holzabfälle
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160103	Altreifen
160108*	quecksilberhaltige Bestandteile
160109*	Bestandteile die PCB enthalten
160117	Eisenmetalle
160118	Nichteisenmetalle
160119	Kunststoffe
160120	Glas
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel, Keramik
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170201	Holz
170202	Glas
170203	Kunststoff

170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170401	Kupfer, Bronze, Messing
170402	Aluminium
170403	Blei
170404	Zink
170405	Eisen und Stahl
170406	Zinn
170407	gemischte Metalle
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170902*	Bau- und Abbruchabfälle die PCB enthalten
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902, 170903 fallen
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand und Steine)
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123*	gebrauchte Geräte, die Flourchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll

* = gefährlicher Abfall

642. 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in Verbindung mit § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NW) folgende 19. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 29. November 2019 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühren für die Restabfallbehälter

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für die Restabfallbehälter (MGB grau 80 l bis 1 100 l) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l-grau	36,20 €
120 l-grau	39,50 €
240 l-grau	49,10 €
360 l-grau	58,80 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	318,90 €
1 100 l-grau, 14-tägig	537,40 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,51 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
80 l-grau	36,20 €	120,80 €	157,00 €
120 l-grau	39,50 €	181,20 €	220,70 €
240 l-grau	49,10 €	362,40 €	411,50 €
360 l-grau	58,80 €	543,60 €	602,40 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	318,90 €	1 661,00 €	1 979,90 €
1 100 l-grau, 14-tägig	537,40 €	3 322,00 €	3 859,40 €

(5) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gesamtgebühr nach Absatz vier eine Gebührenerstattung in Höhe von 34,50 € gewährt.

§ 4

Gebühren für die Bioabfallbehälter

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Bioabfallbehälter (braun) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

120 l- braun	12,30 €
240 l- braun	12,30 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,57 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
120 l-braun	12,30 €	68,40 €	80,70 €
240 l-braun	12,30 €	136,80 €	149,10 €

§ 5

Gebühren für Papierabfallbehälter

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für Papierabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 der Abfallentsorgungssatzung, die über das doppelte Regelvolumen hinaus genutzt werden, wird nach einer Pauschalgebühr je Behälter ermittelt.

(2) Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l- grün	14,40 €
360 l- grün	21,60 €
1 100 l- grün	66,00 €

(3) Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 3 Abs. 4 nur die Differenz zwischen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Papierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechen berechnet. Im Einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

zustehendes Papierbehälter- volumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	gebührenpfl. Papiervolumen	zu zahlende Gebühr
480 l	240 l + 360 l	120 l	7,20 €
480 l	360 l + 360 l	240 l	14,40 €
240 l	1 100 l	860 l	51,60 €
360 l	1 100 l	740 l	44,40 €
480 l	1 100 l	620 l	37,20 €
720 l	1 100 l	380 l	22,80 €
960 l	1 100 l	140 l	8,40 €

§ 6

Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung: 428,92 € je 1 000 kg

(4) Festsetzung der Gebühr je Abfuhr

15 m³ Wechselcontainer 173,81 €

5 m³ Umleercontainer Papier 49,00 €

§ 7

Sondergebühren

(1) Die Sondergebühr für die amtlichen Hausabfallsäcke (Restabfall) wird auf 7,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist mit dem Kauf der Hausabfallsäcke zu entrichten.

...

§ 2

Inkrafttreten

Diese 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 29. November 2019 tritt zum

1. Januar 2021

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG NW in Verbindung mit § 11 IfSBG NW beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstanden hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2020

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 587

643. 18. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in Verbindung mit § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NW) folgende 18. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 29. November 2019, wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,81 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

(2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,88 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).

(4) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln

wird auf die zu zahlende Gebühr nach Absatz 1 eine Gebührenerstattung in Höhe von 44,00 € gewährt.

(6) Für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 €/Stück erhoben.

(8) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr

- a) bei 14-tägiger Entleerung 3,62 €/Liter
Behältervolumen für Hausabfälle
(grauer Abfallbehälter),
- b) bei wöchentlicher Entleerung 7,24 €/Liter
Behältervolumen für Hausabfälle
(grauer Abfallbehälter).

§ 2
Inkrafttreten

Diese 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 29. November 2019 tritt zum

1. Januar 2021

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG NW in Verbindung mit § 11 IfSBG NW beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2020

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

644. 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in Verbindung mit § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NW) folgende 15. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 29. November 2019, wird wie folgt geändert:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter und Bioabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung – 145,60 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung – 218,40 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 436,80 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung – 655,20 €

- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung – 2 002,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 4 180,00 €
- Diese Gebühr beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung jährlich:
- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung – 106,40 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung – 159,60 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 319,20 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung – 478,80 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung – 1 463,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 3 795,00 €

Diese Gebühr beträgt für die Entsorgung von Bioabfällen über Bioabfallbehälter

- 1. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) – zweiwöchentliche Leerung – 60,80 €
- 2. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) – zweiwöchentliche Leerung – 91,20 €
- 3. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l) – zweiwöchentliche Leerung – 182,40 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fas-

sung der 14. Änderungssatzung vom 29. November 2019 tritt zum

1. Januar 2021

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG NW in Verbindung mit § 11 IfSBG NW beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2020

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 589

645. 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufga-

ben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in Verbindung mit § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NW) folgende 9. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 29. November 2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- 46,49 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/ Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	55,23 €	28,77 €
80 l	68,70 €	35,88 €
120 l	95,62 €	50,11 €
240 l	176,39 €	92,79 €
1 100 l	946,45 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	73,98 €
80 l	84,98 €
120 l	106,98 €
240 l	172,98 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	8,38 €
120 l	8,99 €
240 l	10,82 €
1 100 l	66,11 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 29. November 2019 tritt zum

1. Januar 2021

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG NW in Verbindung mit § 11 IfSBG NW beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2020

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 590

646. 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im

vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in Verbindung mit § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NW) folgende 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29. November 2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebühren/Kosten

(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 a dieser Satzung beträgt pro Jahr 24,07 Euro je Person und Gleichwert.

(2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b und c gelten folgende Gebührensätze:

a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter)
pro Kilogramm Restabfall 0,43 €

...

(3) Für die Bioabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1d gelten folgende Gebührensätze:

a. Grundgebühr pro Bioabfallbehälter 7,56 €

b. Abfuhrgebühr für Bioabfälle
(braune Abfallbehälter):
pro Kilogramm Bioabfall 0,26 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29. November 2019 tritt am

1. Januar 2021

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG NW in Verbindung mit § 11 IfSBG NW beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2020

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 591

647. 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in Verbindung mit § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NW) folgende 9. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 30. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenart und Gebührenhöhe

1. Für die Abfallentsorgung beträgt die Jahresgebühr (Grundgebühr) je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 39,54 €.
2. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung beträgt für die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid die Jahres-Leistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	84,00 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	134,40 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	201,60 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	403,20 €
bei 1 100 l Restmüllbehältervolumen	1 848,00 €

3. Für die über die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

80 l Behälter	11,20 €
120 l Behälter	16,80 €
240 l Behälter	33,60 €
1 100 l Behälter	154,00 €

4. Für die Bioabfallentsorgung (Leerung 14 t ägig) beträgt die Jahresleistungsgebühr für jeden Bioabfallbehälter

bei 80 l Bioabfallbehältervolumen	47,20 €
bei 120 l Bioabfallbehältervolumen	70,80 €
bei 240 l Bioabfallbehältervolumen	141,60 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 30. November 2018 tritt zum

1. Januar 2021

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG NW in Verbindung mit § 11 IfSBG NW beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2020

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 592

648. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 22 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Radevormwald (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in Verbindung mit § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NW) folgende 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 3. Änderungsvereinbarung vom 30. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Festsetzung der Gebühren

(1) Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	184,80 €
120 l	277,20 €
240 l	554,40 €
360 l	831,60 €
1 100 l	3 718,00 €
2 500 l	8 450,00 €
5 000 l	16 900,00 €

(2) Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Bioabfallentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	69,60 €
120 l	104,40 €
240 l	208,80 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 3. Änderungsvereinbarung vom 30. November 2018 tritt zum

1. Januar 2021

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b GkG NW in Verbindung mit § 11 IfSBG NW beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2020

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 593

**649. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381742667.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 8. Dezember 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 594

**650. Vorstandsbeschluss
über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer: 3000986442 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 4. Dezember 2020

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 594

E Sonstiges

**651. Liquidation
h i e r : Der Computer Club im
Gustav-Heinemann-Haus e. V.**

Der Computer Club im Gustav-Heinemann-Haus e. V. (VR 6931 AG Bonn) wird zum 31. Dezember 2020 aufgelöst.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 594

**652. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde und Förderer
des Schulcafes e. V.**

Verein (VR 4528, AG Mönchengladbach) der Freunde und Förderer des Schulcafes e. V. Der Verein ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 594

**653. Liquidation
h i e r : Sport-Verein Godorf 1956 e. V.**

Der Verein (VR 6778 AG Köln) mit dem Namen: Sport-Verein Godorf 1956 e. V. mit Sitz in Köln, Vereinsadresse: c/o Charlotte Nüsser, Mechernicher Straße 422, 50997 Köln, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 594

654. Liquidation
h i e r : Der Förderverein der Tanzgarden
der KG Eierköpp Baal 1973 e. V.

Der Förderverein (VR 4438 AG Mönchengladbach) der Tanzgarden der KG Eierköpp Baal 1973 e. V. ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 595

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.